

der Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung Rechnung getragen wird.

(2) Die Leitung der Forschung der Akademie und der Hochschulen erfolgt unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Räten und anderen wissenschaftlichen beratenden Gremien.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie können zur Durchführung staatlicher Entscheidungen sowie zur Regelung von Grundsatzfragen der Kooperation Vereinbarungen mit zentralen Staatsorganen und örtlichen Räten abschließen.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie können zur Sicherung einer koordinierten Leitung und Planung übergreifender Forschungsaufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen Leiteinrichtungen festlegen und Beauftragte einsetzen.

§ 7

(1) Die Planung der Forschung der Akademie und der Hochschulen erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft und des Staatshaushaltes der DDR sowie nach den Regelungen über die Planung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung.

(2) Grundlage für die von der Akademie und den Hochschulen auszuarbeitenden Pläne sind insbesondere

- die Beschlüsse der SED und die zentralen staatlichen Entscheidungen über die Hauptrichtungen und Schwerpunkte auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,
- die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben,
- die Anforderungen der Kombinate zur Schaffung wissenschaftlichen Vorlaufs für Spitzenerzeugnisse und Spitzentechnologien,
- die Ergebnisse der analytisch-prognostischen und konzeptionellen Arbeit der Akademie und der Hochschulen,
- die Verpflichtungen aus der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation,
- Vorschläge von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Kombinateneinheiten sowie von wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen der Akademie und Hochschulen.

(3) Die für die Forschungskooperation in betracht kommenden Planteile der Akademie und der Hochschulen sind untereinander sowie mit den entsprechenden Planteilen der Kombinate abzustimmen. Durch korrespondierende Aufgaben der Pläne der Kooperationspartner ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und rasch und mit hohem ökonomischem Effekt in der Produktion genutzt werden.

(4) Von der Akademie und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft der DDR der gemeinsame Fünfjahrplan der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung (nachstehend Fünfjahrplan der Grundlagenforschung genannt) auszuarbeiten, der als wesentlichen Bestandteil die Aufgaben der vertraglichen Forschungskooperation der Akademie und der Hochschulen mit Kombinateneinheiten enthält.

(5) Die Akademie und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen haben Entwicklungslinien zur Schaffung langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs in Forschungsprogrammen und Hauptforschungsrichtungen festzulegen, die untereinander und mit den Kombinateneinheiten abzustimmen sind. Zur Sicherung wissenschaftlichen Vorlaufs für volkswirtschaftlich bedeutsame komplexe Lösungen und zur Koordinierung der dazu erforderlichen interdisziplinären Zusammenarbeit sind Komplexe Forschungsaufgaben zu planen.

(6) Die Kooperationspartner haben die geplante Forschungskooperation auf der Grundlage der in den Leistungsangeboten der Kombinate enthaltenen Anforderungen und der

Vorschläge der Akademie und der Hochschulen zu überprüfen und gegebenenfalls zu präzisieren. Dabei sind gemeinsame Festlegungen insbesondere darüber zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung von erreichten Ergebnissen, neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und Markterfordernissen noch ergebnisreicher gestaltet werden kann und welche Aufgaben der Forschungskooperation neu zu beginnen sind.

(7) In die Leistungsangebote der Akademie und der Hochschulen für den Staatsplan Wissenschaft und Technik sind die in Durchführung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik mit den Kombinateneinheiten abgestimmten Aufgaben der Forschungskooperation, eigene Vorschläge zur Bearbeitung komplexer, volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen sowie ausgewählte entscheidende Aufgaben aufzunehmen, die für Kooperationspartner in Bereichen außerhalb der Industrie und des Bauwesens bearbeitet werden sollen.

§ 8

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie sowie die anderen zuständigen Leiter schätzen jährlich die Hauptergebnisse und die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Arbeit und der Forschung ihrer Bereiche auf der Grundlage der Ergebnisse der Plankontrolle, der Verteidigung der Forschungsergebnisse und der Beratungen in den wissenschaftlichen Gremien ein. Sie analysieren den Stand und die Entwicklungstendenzen der Beziehungen der Akademie und der Hochschulen zur gesellschaftlichen Praxis, insbesondere zu den Kombinateneinheiten. Auf der Grundlage von Analysen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sind Schlußfolgerungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Akademie- und Hochschulforschung sowie der Forschungskooperation abzuleiten.

(2) Die schriftliche Berichterstattung an die Kombinate ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren; sie ist grundsätzlich auf die abzurechnenden Leistungsabschnitte und den Abschlußbericht zu beschränken. Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen haben die Kombinate über auftretende Probleme, die eine qualitäts- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen gefährden, rechtzeitig zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der planmäßigen Arbeit und Vertragserfüllung zu treffen.

(3) Die statistische Berichterstattung über die Forschung erfolgt entsprechend den für Rechnungsführung und Statistik geltenden Rechtsvorschriften.

IV.

Wirtschaftsverträge über Forschungskooperation

§ 9

(1) Zur langfristigen Gestaltung der Forschungskooperation haben die Akademie und die Hochschulen mit Kombinateneinheiten auf der Grundlage zentraler Entscheidungen zu den Hauptrichtungen und Schwerpunkten von Naturwissenschaft und Technik oder der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes Koordinierungsverträge abzuschließen.

(2) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere festzulegen

- die Hauptgebiete der Forschungskooperation als Grundlage für die zur Realisierung der konkreten Forschungsaufgaben gemäß § 10 abzuschließenden Verträge und für die Profilierung der erkundenden Grundlagenforschung,
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Verwirklichung gemeinsamer Schutzrechtsstrategien,
- Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Kaderaustausches sowie zur Qualifizierung,
- Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung und Rationalisierung der Forschung und Überführung ein-